

Satzung des „Vereins zur Förderung und Gestaltung des Dorflebens in Nothfelden e.V.“

§ 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Verein zur Förderung und Gestaltung des Dorflebens in Nothfelden e.V.“. Er wird als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfhagen-Nothfelden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die der Dorfentwicklung und der Dorferneuerung des Stadtteils Nothfelden dienen.
- (2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere
 1. Entwicklung von Ideen und Vorschlägen, die der Verbesserung der Infrastruktur sowie der Erhöhung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger Nothfeldens dienen,
 2. Motivation der Einwohner Nothfeldens zur Teilnahme an Aktionen, die der Erhöhung der Lebensqualität und der Erweiterung des Freizeitangebots dienen,
 3. Erhaltung von historischen, ortstypischen und sonstig erhaltenswerten Plätzen, Objekten, Bräuchen und Traditionen,
 4. Angebot von Vorträgen / Kursen und sonstigen Veranstaltungen,
 5. Enge Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat des Stadtteils Nothfelden und der Stadtverwaltung Wolfhagen im Sinne des Vereinszwecks.

§ 3 Haushalt und Finanzen

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus
 1. Mitgliedsbeiträgen,
 2. Spenden sowie sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,

3. Projektmitteln der öffentlichen Hand,
4. zweckgebundenen Mitteln.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. der gesetzliche Vorstand,
 2. der Beirat,
 3. die Mitgliederversammlung.
- (2) Der gesetzliche Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus dem dreiköpfigen Vorsitzendenteam, dem Schriftführer und dem Kassierer, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre in getrennten Wahlgängen oder en bloc gewählt werden. Die Mitglieder des Vorsitzendenteams sind gleichberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner fünf Mitglieder anwesend sind. Der gewählte Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
- (3) Der Beirat setzt sich aus den jeweiligen Projektleitern und den Stellvertretern der Projektleiter zusammen. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der Projektleiter richtet sich nach der Anzahl der von der Mitgliederversammlung eingerichteten Projektgruppen. Ein Mitglied des Vorstands kann gleichzeitig Projektleiter sein. Die jeweiligen Projektleiter bzw. deren Stellvertreter berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vom Stand der Aktivitäten der Projektgruppen.
- (4) Es gibt ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder haben mit dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch beratend daran teilnehmen. Sie bezeichnen sich als Fördermitglied in ihrer Beitrittserklärung.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen.
- (5) Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer monatlichen Kündigungsfrist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres findet grundsätzlich nicht statt.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober

Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.

- (7) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres erhoben. Fällt die Gründung oder die Auflösung des Vereins oder der Mitgliedschaft nicht auf den Beginn des Kalenderjahres, ist gleichwohl der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in einem amtlichen, örtlichen Mitteilungsorgan mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dieses beantragt, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung die Einberufung verlangt.

- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimme berücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (10) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Schriftführer und einem Mitglied des Vorsitzendenteams zu unterzeichnen.

- (11) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Verein muss aufgelöst werden, wenn seine Mitgliederzahl unter drei absinkt.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl bzw. Abwahl des Vorstands und des Beirats,
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
3. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands,
4. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,

5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrags,
 6. Festlegung von Projekten und deren Zuordnung zu einzurichtenden Projektgruppen,
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorsitzendenteams.

§ 6 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer mit der Maßgabe, dass in jedem zweiten Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und ein anderer neu eintritt. Ihre Aufgabe ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird von mindestens zwei Mitgliedern des Vorsitzendenteams bzw. von einem Mitglied des Vorsitzendenteams und einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Das Vorsitzendenteam beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Zu den Vorstandssitzungen sind die Projektleiter und deren Stellvertreter (= Beirat) einzuladen.
- (4) Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins und verfasst die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Die Niederschriften werden von einem Mitglied des Vorsitzendenteams und vom Schriftführer unterzeichnet.
- Ausgenommen sind die Sitzungen der Projektgruppen, in denen der jeweilige Projektleiter die Protokollierung der Ergebnisse der Treffen veranlasst.
- (5) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte, zieht die Mitgliedsbeiträge ein und übernimmt die kassentechnische Abwicklung der Vereinsveranstaltungen und Projekte.

§ 8 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Geschäfts- und Kassenführung sowie bei der inhaltlichen Umsetzung der Vereinsziele. Im Innenverhältnis soll der Vorstand den Beirat an allen den Verein betreffenden wichtigen Entscheidungen beteiligen und dessen Zustimmung einholen.
- (2) Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat volles Stimmrecht.
- (3) Die alleinige Vertretungsbefugnis des Vorstands im Rechtsverkehr wird davon nicht berührt.

§ 9 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO. Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (2) Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der Mitglieder dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein tätigen Personen übermittelt werden.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.
- (4) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 4 (8) der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).
- (5) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat.

§ 10 Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die

Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Satzungsbeschluss

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 24. März 1999 einstimmig beschlossen.
- (2) Die Änderung der Satzung erfolgte mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.10.2020.

Wolfhagen-Nothfelden, den 16.10.2020